

# Arzneimittelwerbung am TV

vom 29. September 2020

TV Werbung für Heilmittel/Arzneimittel muss den Vorschriften des Heilmittelrechts entsprechen.

Es müssen nach wie vor TV Werbespots für Schmerzmittel, Schlaf- und Beruhigungsmittel, Abführmittel und Appetitzügler (Arzneimittelgruppen: Analgetika, Schlafmittel, Sedativa, Laxantia und Anorexika) zwingend der Swissmedic vor Erscheinen zur Bewilligung vorgelegt werden, wenn in der Arzneimittelinformation ein Missbrauchs- oder Abhängigkeitspotential erwähnt ist (Art. 23 Abs. 1 der Arzneimittel-Werbeverordnung). Alle anderen TV Werbespots müssen der Swissmedic vor der Ausstrahlung nicht mehr zur Bewilligung vorgelegt werden.

Seit dem 01. Januar 2019 werden im Heilmittelrecht im Bereich Arzneimittel nur noch vier verschiedene Abgabekategorien unterschieden, nämlich Abgabekategorien A, B, D und E. Die Abgabekategorie C wird schrittweise eliminiert. Solange noch Arzneimittel der Abgabekategorie C auf dem Markt sind, gelten für diese die Werbebestimmungen der Abgabekategorie D.

Werbung für die Abgabekategorien A und B (verschreibungspflichtige Arzneimittel) ist unzulässig. Für die Abgabekategorie D (Anwendung erfordert eine Fachberatung) ist Werbung grundsätzlich zulässig, jedoch an bestimmte Anforderungen gebunden. So muss der TV Werbespot mindestens folgende Informationen beinhalten:

- Präparatnamen (Marke) und Name der Zulassungsinhaberin
- mindestens eine Indikation oder Anwendungsmöglichkeit
- TV Werbespots für Arzneimittel **mit Packungsbeilage**: Hinweis am Schluss: «Dies ist ein zugelassenes Arzneimittel. Lassen Sie sich von einer Fachperson beraten und lesen Sie die Packungsbeilage». Der Hinweis muss gut lesbar auf neutralem Hintergrund in einer Schriftblockgrösse von mindestens einem Drittel des Gesamtbildes eingeblendet und gleichzeitig gut verständlich gesprochen werden. Bei der stummen Werbung genügt die Einblendung des Hinweises.
- TV Werbespots für Arzneimittel **ohne Packungsbeilage**: Hinweis am Schluss: «Dies ist ein zugelassenes Arzneimittel. Lassen Sie sich von einer Fachperson beraten und lesen Sie die Angaben auf der Packung». Der Hinweis muss gut lesbar auf neutralem Hintergrund in einer Schriftblockgrösse von mindestens einem Drittel des Gesamtbildes eingeblendet und gleichzeitig gut verständlich gesprochen werden. Bei der stummen Werbung genügt die Einblendung des Hinweises.

Für die Abgabekategorie E (frei verkäufliche Arzneimittel) ist Werbung zulässig.

Verkaufsangebote für Heilmittel oder medizinische Behandlungen sind unzulässig.

Weitere Werbebestimmungen sind dem Heilmittelgesetz (HMG, SR 812.21) sowie der Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV, SR 812.212.5) zu entnehmen. Siehe dazu auch die Checkliste "Review Publikumswerbung" von Swissmedic: <https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/humanarzneimittel/marktueberwachung/arzneimittelwerbung/anleitungen.html>